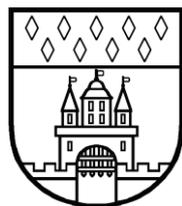


# Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **18.10.2018**

Nr.: **20/2018**

---

## INHALT :

---

<b>Lfd. Nr. Titel</b>	<b>Seite</b>
48/2018 Termine für die Gewässerschau 2019 im Kreis Steinfurt - Bereich Steinfurt.....	2
49/2018 Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2019.....	3
50/2018 Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten gemäß §§ 36, 42 und 50 Bundesmeldegesetz (BMG) bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG .....	4
51/2018 Abräumen von Reihengräbern auf dem Friedhof Haselstiege .....	6
52/2018 Bebauungsplan Nr. 5 „Wehrkamp / Klippkamp / Auf dem Windhorst“ - 13. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit.....	7
53/2018 Bebauungsplan 15 "südlich Emsdettener Straße" - 19. Änderung (ohne B-Plan 15a, und B-Plan 15, - 14., - 16. und - 18. Änderung) der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit.....	9
54/2018 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Niedermühle", Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB 2. Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 19.10.2018 bis zum 19.11.2018 .....	11
55/2018 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungs- planes Nr. 46 "Niedermühle", Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB 2. Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 19.10.2018 bis zum 19.11.2018 .....	15

## Bekanntmachung

### Termine für die Gewässerschau 2019 im Kreis Steinfurt - Bereich Steinfurt

Nach § 95 Landeswassergesetz NRW werden nachstehend die Termine der Gewässerschau der Unterhaltungsverbände im Stadtgebiet Steinfurt veröffentlicht. Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, die Fischereiberechtigten und die Untere Naturschutzbehörde haben Gelegenheit, an der Gewässerschau teilzunehmen und sich zu äußern.

### B e r e i c h S t e i n f u r t

Datum	Unterhaltungsverband	Treffpunkt	Zeit
05.11.2018	UVB „Haddorf“	Gastwirtschaft Wolters Wettringen, Haddorf	9.00
06.11.2018	UVB „Vechte und Steinfurter Aa“	Gemeindeverwaltung Wettringen	9.00
07.11.2018	UVB „Hummertsbach“	Stadtverwaltung Emsdetten Raum 101	9.00
08.11.2018	UVB „Landersum-Bentlage“	Gastwirtschaft Zum Uhlenhook Rheine, Ohner Damm 13	9.00
09.11.2018	UVB „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“	Gemeindeverwaltung Nordwalde	9.00
12.11.2018	UVB „Frischofsbach“	Gastwirtschaft Ostermann Neuenkirchen, Klemenshafen	9.00
13.11.2018	UVB „Oster und Brechte“	Ausflugslokal Köllmann Oster 157, Ochtrup	9.00
14.11.2018	UVB „Horner Bach“	Parkplatz Mühlenmuseum Metelen	9.00
15.11.2018	UVB „Altenrheine“	Gastwirtschaft Borchert Rheine, Hopstener Str. 266	9.00
19.11.2018	UVB „Steinfurter Aa“	Gemeindeverwaltung Laer	9.00
20.11.2018	UVB „Wambach“	Gastwirtschaft Dahl Hauenhorst, Eisenbahnstr. 13	9.00
21.11.2018	UVB „Eileringsbeeke“	Gastwirtschaft Wienefoet Ochtrup, Wester 162	9.00
22.11.2018	UVB „Vechte und Gauxbach“	Parkplatz Alter Posthof Ochtrup-Welbergen	9.00
26.11.2018	UVB „St. Mauritz-Altenberge“	Gastwirtschaft Zum Voßkotten Greven, Am Voßkotten 1	9.00
27.11.2018	UVB „Elte“	Gastwirtschaft Eggert Rheine-Elte	9.00
28.11.2018	UVB „Münsterische Aa-Oberlauf“	Parkplatz ehem. Gastwirtschaft Annegarn / Z.mann's Havixbeck, Hohenholte	9.00
29.11.2018	UVB „Hemelter Bach“	Gasthof Heuwes Rheine-Gellendorf, Elter Str. 355	9.00

## **Bekanntmachung**

---

### **Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), wird bekanntgemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2019 mit Anlagen ab 19.10.2018 während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) im Rathaus, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 132, zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Bürgermeisterin der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Kreisstadt Steinfurt  
Steinfurt, 15.10.2018  
Az.: 2021-10/B

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin

---

## Bekanntmachung

---

### **Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten gemäß §§ 36, 42 und 50 Bundesmeldegesetz (BMG) bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG**

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

**1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in Verbindung mit § 36 Absatz 2 BMG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift.

**2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum.

**3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

**4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

#### 5. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

**Im nachstehenden Fall werden Daten nur weitergegeben, wenn Sie vorher ausdrücklich eingewilligt haben.**

Die Übermittlung von Daten in Form einer einfachen Melderegisterauskunft, die für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden sollen, ist gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG nur zulässig, wenn die betroffene Person in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt hat .

Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung im Verantwortungsbereich der Kreisstadt Steinfurt unbefristet.

Das Antragsformular ist im Meldeamt erhältlich oder kann über die Internetseite der Kreisstadt Steinfurt [www.steinfurt.de](http://www.steinfurt.de) abgerufen werden.

Der Widerspruch oder die Einwilligung sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären bei der

**Kreisstadt Steinfurt,**

Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Rathaus Zimmer Nr. 2

Sachgebiet Einwohner- und Meldewesen,

Tel.: 02552 925-0, Fax: 02552 925-380, eMail: [Meldewesen@stadt-steinfurt.de](mailto:Meldewesen@stadt-steinfurt.de)

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr,

Montag: 14:00 – 16:00 Uhr,

Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Steinfurt, 09.10.2018

Kreisstadt Steinfurt

Die Bürgermeisterin

---

## **Bekanntmachung**

---

### **Abräumen von Reihengräbern auf dem Friedhof Haselstiege**

Die 30-jährige Ruhezeit von Reihengräbern des Grabfeldes F auf dem Friedhof Haselstiege ist, bis auf 6 Gräber, in denen zusätzlich Urnen beigesetzt wurden, abgelaufen.

Aus organisatorischen Gründen wird dieses Feld ab Januar 2019 abgeräumt.

Das entsprechende Grabfeld wird mit einem Hinweisschild vor Ort gekennzeichnet.

Das Vorhaben wird gem. § 14 Abs. 4 der Satzung über die Friedhöfe und über das Bestattungswesen der Kreisstadt Steinfurt hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Um dabei den Wünschen der Angehörigen (eigene Abräumung bzw. Entfernung des Grabschmuckes) entgegenzukommen, wird darum gebeten, sich zeitnah bei der Friedhofsverwaltung, Tel. 02552-925-248, zu melden.

Steinfurt, 04.10.2018

Kreisstadt Steinfurt

gez. Bögel-Hoyer  
Die Bürgermeisterin

---

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 5 „Wehrkamp / Klippkamp / Auf dem Windhorst“ - 13. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Wehrkamp / Klippkamp / Auf dem Windhorst" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen:

*„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, wird die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wehrkamp / Klippkamp / Auf dem Windhorst“ der Kreisstadt Steinfurt gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.*

*Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“*

Der Geltungsbereich ist in den als Anlage beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 11.10.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

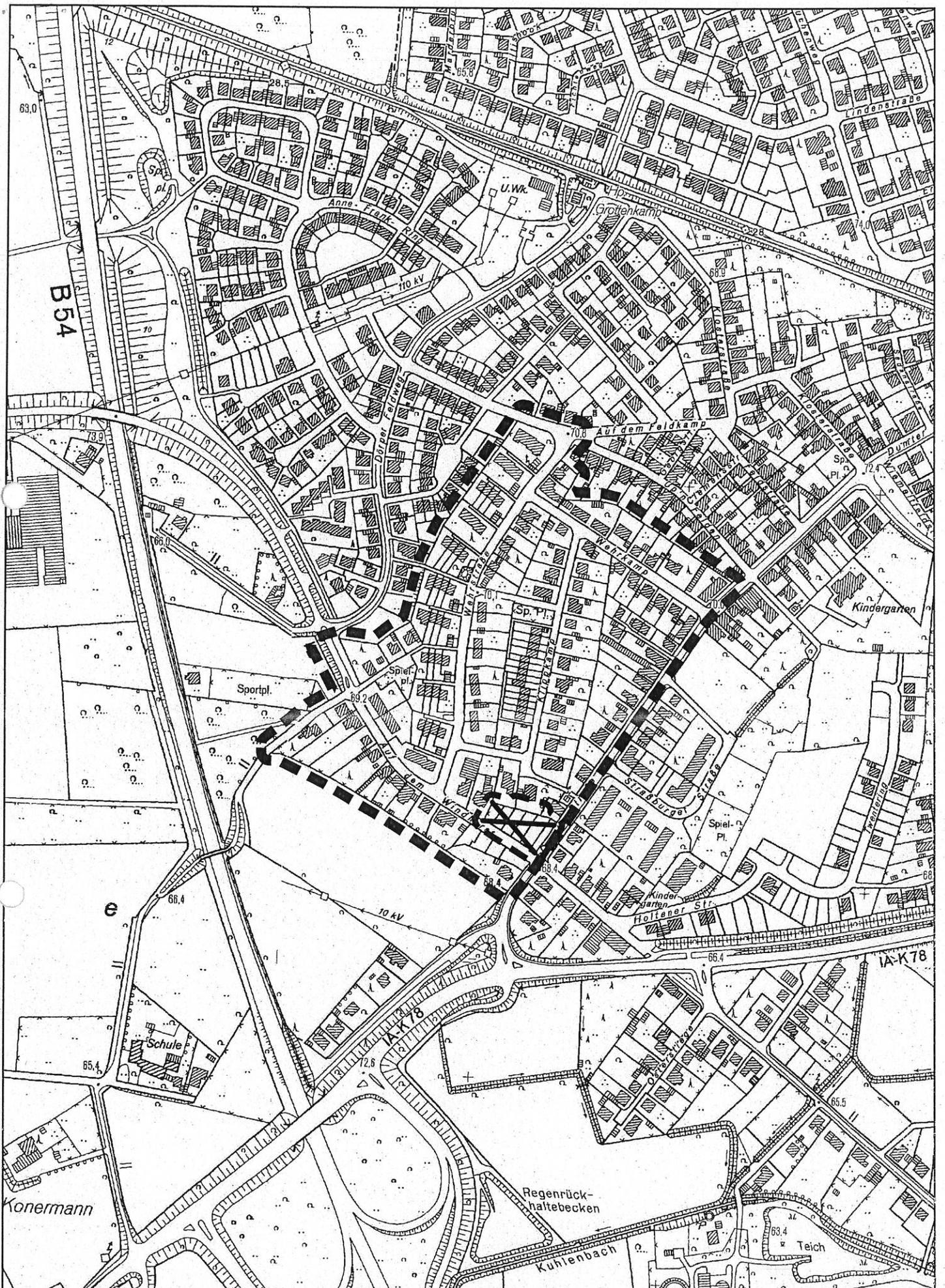
Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wehrkamp / Klippkamp / Auf dem Windhorst“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 16.10.2018

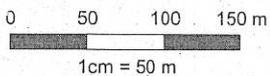
Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin

---

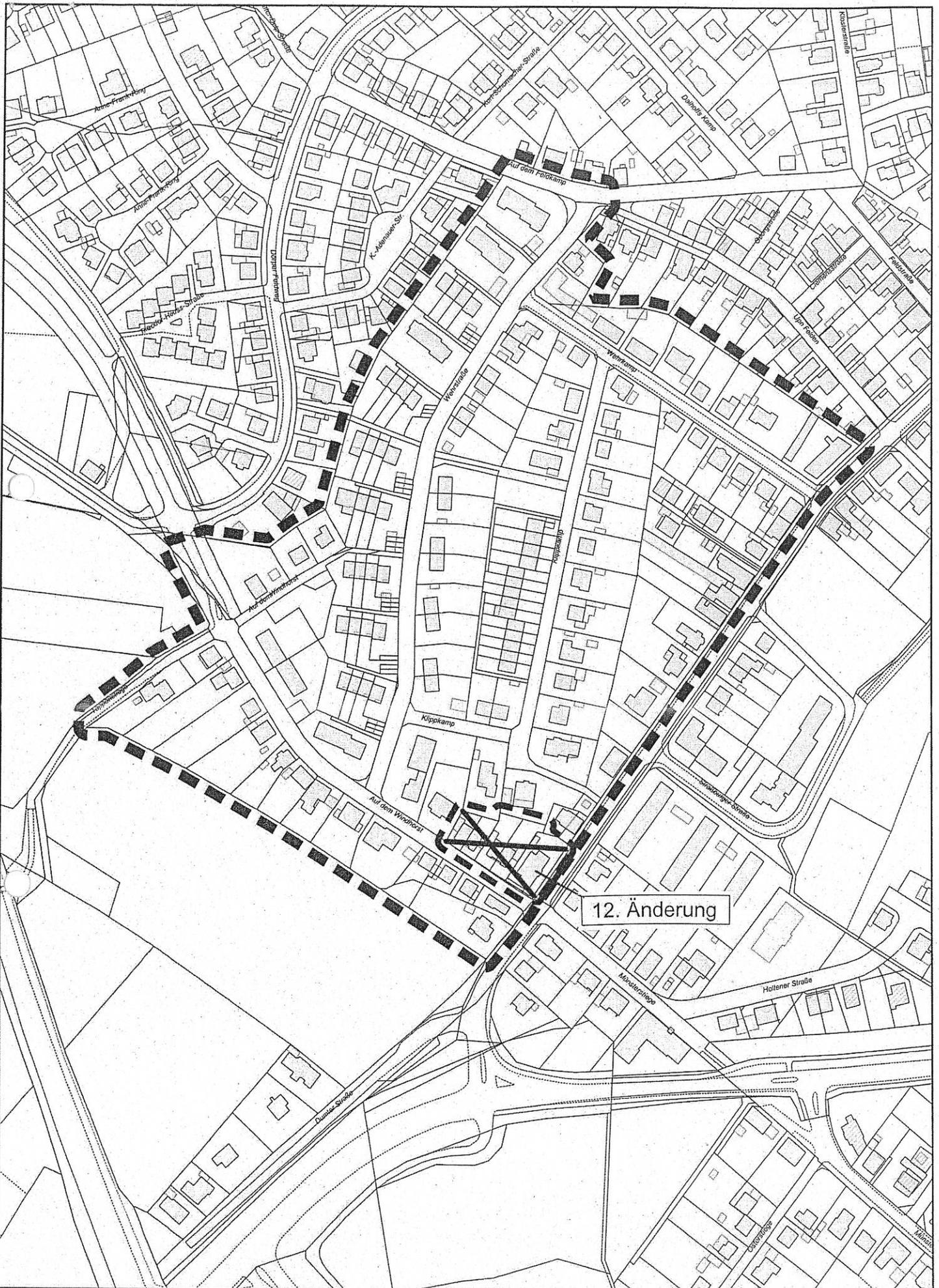


Maßstab 1 : 5.000



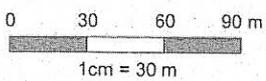
Bebauungsplan Nr. 5, -13. Änderung  
"Wehrkamp / Klippkamp / Auf dem Windhorst"  
- Übersichtsplan -





12. Änderung

Maßstab 1 : 3.000



Bebauungsplan Nr. 5, -13. Änderung  
 "Wehrkamp / Klippkamp / Auf dem Windhorst"  
 - Geltungsbereich -



## Bekanntmachung

---

### **Bebauungsplan 15 "südlich Emsdettener Straße" - 19. Änderung (ohne B-Plan 15a, und B-Plan 15, - 14., - 16. und - 18. Änderung) der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "südlich Emsdettener Straße" (ohne B-Plan 15a, und B-Plan 15, - 14., - 16. und - 18. Änderung) mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen:

*„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, wird die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "südlich Emsdettener Straße" gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.*

*Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“*

Der Geltungsbereich ist in den als Anlage beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren

Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

#### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 11.10.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

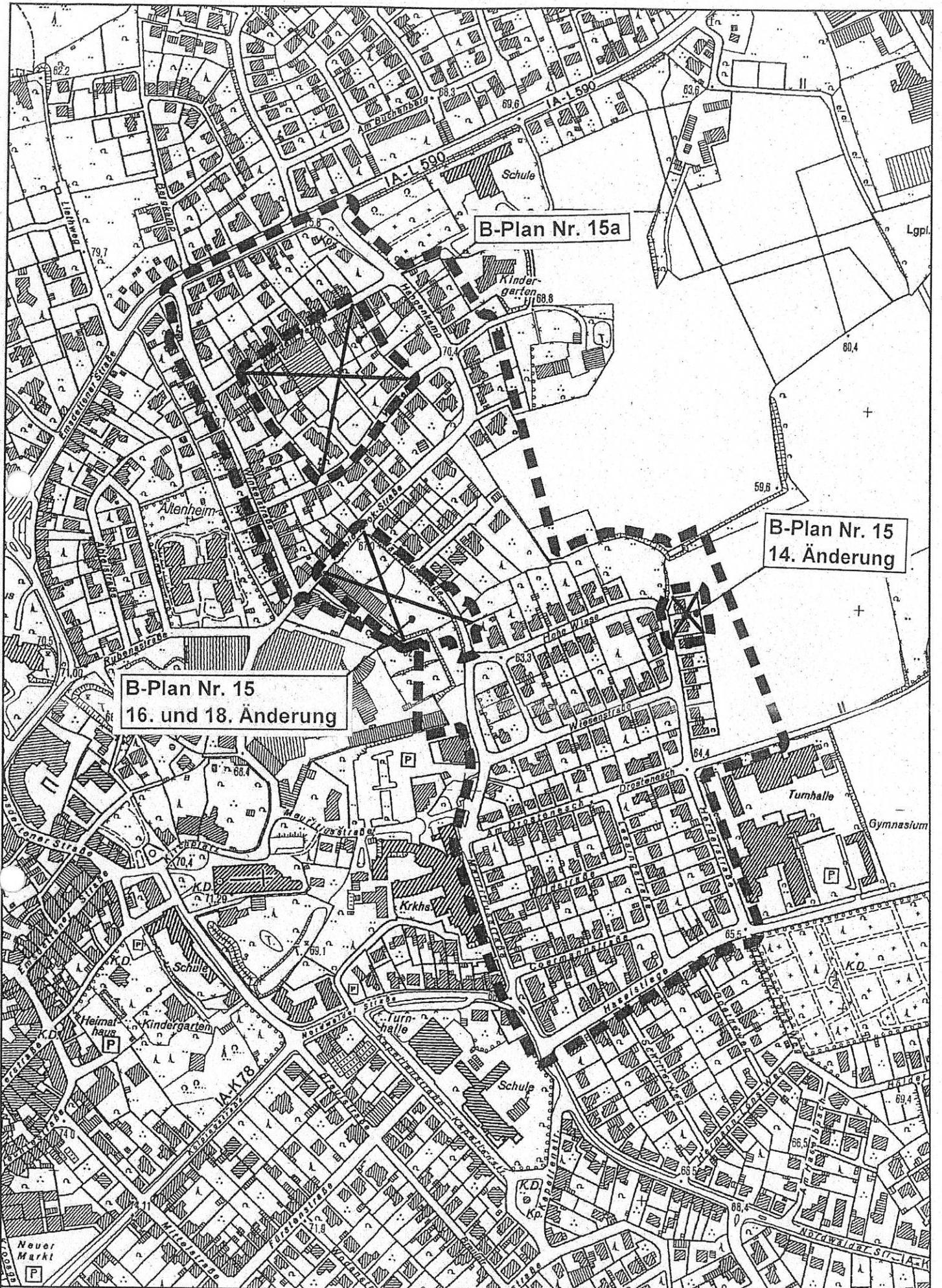
Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 16.10.2018

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin

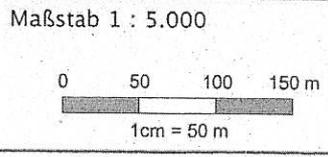
---



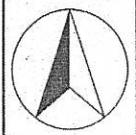
B-Plan Nr. 15a

B-Plan Nr. 15  
14. Änderung

B-Plan Nr. 15  
16. und 18. Änderung



B-Plan 15 "südlich Emsdettener Straße"  
- 19. Änderung  
- Übersichtsplan -





## Bekanntmachung

---

### **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Niedermühle", Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

**hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB**

**2. Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB  
in der Zeit vom 19.10.2018 bis zum 19.11.2018**

#### **1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Das festgesetzte Mischgebiet, Zweckbestimmung Stellplatzanlage und Flächen für Garagen (Grundstücke Flur 24, Flurstücke 629 u. 630, Gemarkung Burgsteinfurt) wird im nördlichen Bereich als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Die Verkehrsflächen der Alexander-Rolinck-Straße und der nördliche Teilbereich der Aastrasse werden ebenfalls als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Für das Gewerbegebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 2,4 gemäß § 17 (1) BauNVO festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen des Gewerbegebietes werden so festgesetzt, dass sie im Norden an die überbaubaren Grundstücksflächen des GI 2-Gebietes anknüpfen. Auf der westlichen und südlichen Seite wird ein Abstand der Baugrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche von 5,00 m festgesetzt. Auf der östlichen Seite wird ein Abstand der Baugrenze von 3,00 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt. Für den Bereich der Verkehrsflächen wird ein Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der Leitungsinfrastruktur festgesetzt.

Für den südlichen Bereich des festgesetztes Mischgebiets (Grundstücke Flur 24, Flurstücke 629, 630, 392 und 393, Gemarkung Burgsteinfurt) wird eine 3,00 m breite öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzt. Am nördlichen Ende der Aastrasse und neben dem Fuß- und Radweg wird ein Wendehammer als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Zur Erweiterung der überbaubare Grundstücksflächen im GI 1-Gebiet wird eine überbaubare Grundstücksfläche mit einer Tiefe von 27,00 m (analog zur Bebauungstiefe des Bestandsgebäudes) mit einem Abstand von 5,00 m zur Wettringer Straße vorgesehen. Die überbaubare Grundstücksfläche ragt auf der nördlichen Seite bis an den Privatweg und knüpft auf der südwestlichen Seite an das Baufeld der vorhandenen Verwaltungsgebäude an. Für das GI 1-Gebiet wird das Maß der baulichen Nutzung erhöht, so dass eine Dreigeschossigkeit, eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 2,4 festgesetzt werden. Gleichzeitig entfällt im Bereich der neu festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen die Festsetzung als private Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage.

Die überbaubaren Grundstücksflächen im nordöstlichen Bereich des GI 4-Gebiets werden bis zum Grünstreifen entlang der Wettringer Straße ausgeweitet. Das Wohnhaus Wettringer Straße 49 und der zugehörige Gartenbereich werden in das GI 4-Gebiet integriert, wodurch dort ein höheres bauliches Nutzungsmaß ermöglicht wird. Die Festsetzung der 5,00 m breiten Grünstreifen im GI 4-Gebiet entlang der nördlichen Grundstücksgrenze und an der Wettringer Straße wird im Bebauungsplan Nr 46 beibehalten. Zufahrten zum Betriebsgelände, die durch den Grünstreifen gehen, werden durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglicht.

Für die Höhe baulicher Anlagen werden aus städtebaulichen Gründen Maximalwerte festgesetzt.

Die Gliederung der festgesetzten Industriegebiete wird hinsichtlich der festgesetzten Abstandsklassen überprüft und an den geltenden Abstandserlass NRW angepasst. Die Ergebnisse des einzuholenden Immissionsgutachtens sind hierbei zu berücksichtigen.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert."

**Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 wird wie folgt umgrenzt:**

Norden:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 2, Flurstück 209 in östliche Richtung durch die nördliche Grenze auf einer Länge von ca. 161 m sowie durch nördliche Grenze des Grundstücks Flur 2, Flurstück 72 auf einer Länge von ca. 222 m zum nordöstlichen Grenzpunkt des vorgenannten Grundstücks;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südosten abknickend durch die östliche Grenze des Grundstücks Flur 2, Flurstück 72 auf einer Länge von 58 m in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Grundstücks Flur 2, Flurstück 82 zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks, von dort durch auf einer Länge von 142 m in Richtung Süden zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks, von dort durch die östliche Grenze des Grundstücks Flur 2, Flurstück 81 auf einer Länge von 21 m in Richtung Süden zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks, von dort durch die östliche Grenze des Grundstücks Flur 2, Flurstück 259 auf einer Länge von ca. 47 m in Richtung Süden zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks, von dort durch die östliche Grenze des Grundstücks Flur 24, Flurstück 614 auf einer Länge von ca. 9 m in Richtung Süden zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks, von dort durch die östliche Grenze des Grundstücks Flur 24, Flurstück 519 auf einer Länge von ca. 14 m in Richtung Süden zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks, von dort durch die östliche Grenze des Grundstücks Flur 24, Flurstück 386 auf einer Länge von ca. 4 m in Richtung Süden zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks;

Süden:

vom letztgenannten Punkt durch die südliche Grenze des Grundstücks Flur 24, Flurstück 386 auf einer Länge von 17 m Richtung Westen, von dort rechtwinklig in Richtung Süden auf einer Länge von 41 m von durch die östliche Grenze des Grundstücks Flur 24, Flurstück 392 zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks, von dort rechtwinklig in Richtung Westen abknickend auf einer Länge von 30 m durch die südliche Grenze des letztgenannten Grundstücks zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstück Flur 24, Flurstück 630, von dort durch die südliche Grenze des letztgenannten Grundstücks in Richtung Westen auf einer Länge von 32 m und durch die südliche Grenze des Grundstücks Flur 24, Flurstück 629 in Richtung Westen einer Länge von 28 m zum südwestlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks, von dort auf einer geraden Linie durch das Grundstück Flur 24, Flurstück 634 zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flur 24, Flurstück 419, von dort in westlicher Richtung auf einer Länge von 18 m zum südwestlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks;

Westen:

vom letztgenannten Punkt durch die westliche Grenze des Grundstücks Flur 24, Flurstück 419 in nördliche Richtung auf einer Länge von 26 m zum nordwestlichen Grenzpunkt des letztgenannten

Grundstücks, von dort durch die westliche Grenze des Grundstücks Flur 24, Flurstück 418 in nördliche Richtung auf einer Länge von 38 m zum nordwestlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks, von dort durch die westliche Grenze des Grundstücks Flur 2, Flurstück 209 in nördliche Richtung auf einer Länge von 387 m zum nordwestlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks.

Alle genannten Flurstücke liegen in den Fluren 2 bzw. 24 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 95.200 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 "Niedermühle" ist im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:2500) dargestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bzw. Träger der öffentlichen Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB ist durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden bzw. Träger der öffentlichen Belange gemäß § 4 (1) BauGB ist durchzuführen.“

Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus den als Anlage beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

## **2. Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 19.10.2018 bis zum 19.11.2018**

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (inkl. Anlagen) liegen im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom

**19.10.2018 bis zum 19.11.2018**

während der Dienststunden im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Umweltbezogene Informationen:

- Entwurf des Landschaftsökologischen Fachbeitrags (Stand: Oktober 2018), mit Aussagen zu den **Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie der Bilanzierung der Eingriffregelung gem. § 1a (3) BauGB**
- Artenschutzvorprüfung (Stand: Februar 2018), erstellt von der Arbeitsgruppe Raum und Umwelt, Münster, mit Aussagen zu den **Auswirkungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten Tierarten (Fledermäuse und Vögel),**

- Baugrunduntersuchung (Stand: August 2017), erstellt von der Roxeler Baustoffprüfstelle, Münster, **mit Aussagen zur Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser**
- Schalltechnische Untersuchung (Stand: Juni 2018), erstellt vom Büro Uppenkamp und Partner (Ahaus), mit Aussagen zu den **Schallemissionen und -immissionen im Plangebiet und der näheren Umgebung.**
- Geruchsimmissionsprognose (Stand: August 2018), erstellt vom Büro Uppenkamp und Partner (Ahaus), mit Aussagen zu den **Geruchsemissionen und -immissionen im Plangebiet und der näheren Umgebung.**

#### Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden**

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Gemäß § 4a (4) BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse [www.steinfurt.de](http://www.steinfurt.de), Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

#### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 12.11.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

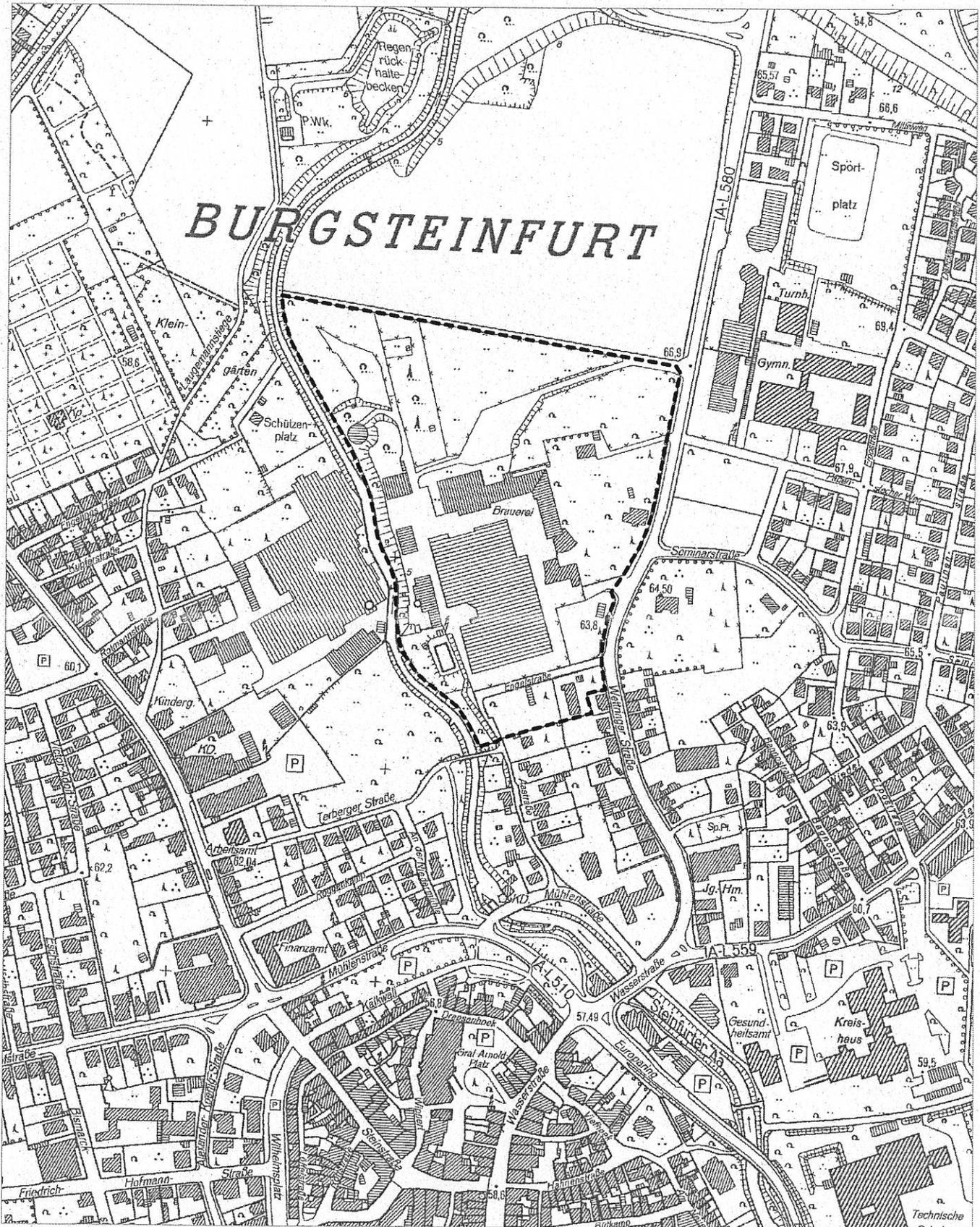
Steinfurt, 16.10.2018

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/SB-MS

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin

---

Bebauungsplan Nr. 46 „Niedermühle“ – 5. Änderung  
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)  
Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 46 „Niedermühle“ – 5. Änderung  
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)  
**Liegenschaftskarte mit Geltungsbereich**



## Bekanntmachung

---

### **77. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 "Niedermühle", Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

**hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB**

**2. Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB  
in der Zeit vom 19.10.2018 bis zum 19.11.2018**

#### **1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

*„Die dargestellte Fläche für gemischte Bauflächen gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO wird geändert in eine Fläche für gewerbliche Bauflächen gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO.“*

Der Geltungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 4670 qm und ist dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1:2500) zu entnehmen.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sind durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden bzw. Träger der öffentlichen Belange gemäß § 4 (1) BauGB ist durchzuführen.“

Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus den als Anlage beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

#### **2. Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 19.10.2018 bis zum 19.11.2018**

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (inkl. Anlagen) liegen im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom

**19.10.2018 bis zum 19.11.2018**

während der Dienststunden im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden**

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Gemäß § 4a (4) BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse [www.steinfurt.de](http://www.steinfurt.de), Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 14.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 16.10.2018

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/SB-MS

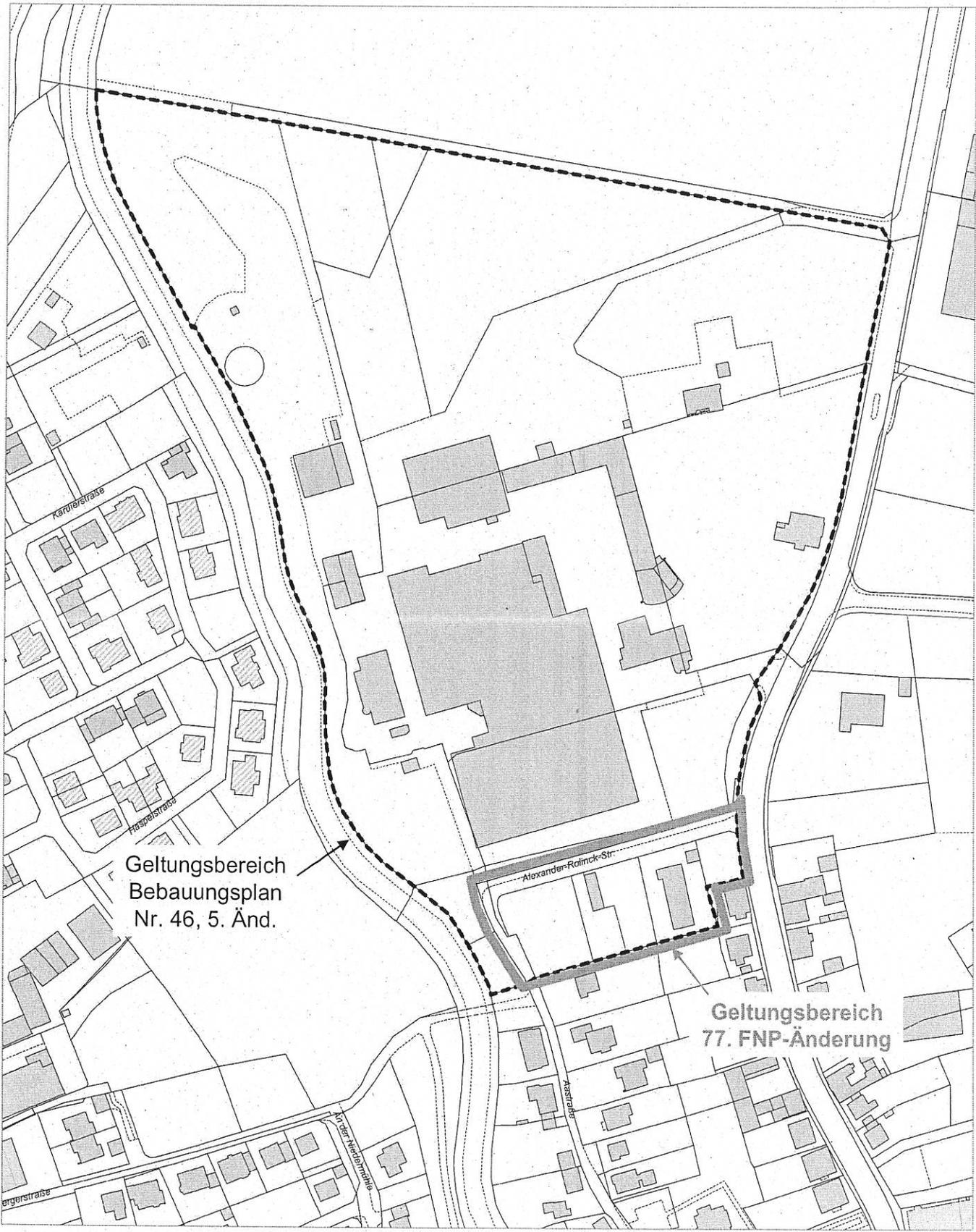
gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin

---

# 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 "Niedermühle", Kreisstadt Steinfurt Übersichtsplan



77. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 "Niedermühle", Kreisstadt Steinfurt  
**Liegenschaftskarte mit Geltungsbereich**



Geltungsbereich  
Bauungsplan  
Nr. 46, 5. Änd.

Geltungsbereich  
77. FNP-Änderung

